

BliHG, § 72 SGB XII

Merkblatt (Anlage zum Bescheid)

**Blindenhilfe nach dem Blindenhilfegesetz Baden-Württemberg (BliHG)
und nach § 72 Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII)**

Ab Vollendung des ersten Lebensjahres erhalten blinde Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Baden-Württemberg haben, **zum Ausgleich von blindheitsbedingten Mehraufwendungen und Benachteiligungen** auf Antrag eine **Landesblindenhilfe**.

Als blind gelten auch Personen, deren Sehschärfe (mit Korrektur) auf keinem Auge mehr als 1/50 (0,02) beträgt oder nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie der Beeinträchtigung der vorgenannten Sehschärfe gleich zu achten sind.

Antrag, Beginn der Gewährung, Änderung oder Einstellung:

Landesblindenhilfe wird ab dem ersten Tag des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch ab dem ersten Tag des Antragsmonats gewährt. Eine Änderung oder Einstellung der Zahlung der Landesblindenhilfe wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem die Voraussetzungen sich geändert haben oder weggefallen sind.

Landesblindenhilfe ist nicht neu zu beantragen, wenn sich bei Änderung des Aufenthaltsortes des Berechtigten innerhalb von Baden-Württemberg die Zuständigkeit des Trägers der Sozialhilfe ändert. Der bisher örtlich zuständige Sozialhilfeträger zahlt die Landesblindenhilfe bis zum Ablauf des Monats, der auf den Monat des Aufenthaltswechsels folgt.

Blinde Menschen können Landesblindenhilfe auch nach Umzug in ein anderes Bundesland weiter erhalten, wenn sie dort in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung untergebracht sind, vor der Unterbringung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Baden-Württemberg hatten und ihnen in diesem Bundesland entsprechende Blindenhilfeleistungen nicht zustehen bzw. solche nicht nachrangig sind.

Einschränkung des Anspruchs:

Die Landesblindenhilfe kann versagt werden, soweit ihre **bestimmungsgemäße Verwendung** (= Ausgleich für blindheitsbedingte Mehraufwendungen und Benachteiligungen) durch oder für den Blinden nicht möglich ist.

Es besteht kein Anspruch auf Landesblindengeld, wenn der blinde Mensch

- sich weigert, eine ihm zumutbare Arbeit zu leisten oder sich zu einem angemessenen Beruf oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit ausbilden, fortbilden oder umschulen zu lassen,
- eine Freiheitsstrafe verbüßt oder sich in Sicherungsverwahrung befindet bzw. aufgrund eines strafgerichtlichen Urteils in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder aufgrund einer sonstigen richterlichen Entscheidung andernorts untergebracht ist.

Leistungshöhe:

Die **Landesblindenhilfe** beträgt ab Vollendung des 18. Lebensjahres monatlich **410,00 €**, bei Minderjährigen **205,00 €**.

Leistungen, die dem Blinden zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen nach anderen Rechtsvorschriften zustehen, werden auf die Landesblindenhilfe angerechnet (§ 3 Abs.1 BliHG).

Wenn sich der blinde Mensch in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung befindet und die Kosten der Unterbringung zumindest teilweise von öffentlich-rechtlichen Leistungsträgern (z.B. Sozialamt, Krankenkasse/Pflegeversicherung, usw.), beamtenrechtlichen Beihilfestellen oder privaten Pflegeversicherungen getragen werden, beträgt die Landesblindenhilfe **205,00 €** und bei Minderjährigen **102,50 €**,

Leistungen bei häuslicher Pflege nach den §§ 36 bis 39 SGB XI, bei teilstationärer Pflege nach § 41 SGB XI und bei Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI werden, auch soweit es sich um Sachleistungen handelt, auf die Blindenhilfe angerechnet:

bei Bezug des Pflegegeldes des Pflegegrades 2:

46 v.H. des Pflegegeldes des Pflegegrades 2 (=347 €), höchstens halber Grundbetrag:
Anrechnungsbetrag: **159,62 €**, Zahlbetrag: **250,38 €** (= 410 € - 159,62 €)
bei Minderjährigen: **79,81 €**, Zahlbetrag: **125,19 €** (= 205 € - 79,81 €)

bei Bezug des Pflegegeldes der Pflegegrade 3, 4 oder 5

33 v.H. des Pflegegeldes des Pflegegrades 3 (= 599 €), höchstens halber Grundbetrag:
Anrechnungsbetrag: **197,67 €**, Zahlbetrag: 212,33 € (= 410 € - 212,33 €)
bei Minderjährigen: **98,84 €**, Zahlbetrag: **106,16 €** (= 205 € - 98,84 €)

Entsprechende Leistungen aufgrund eines Pflegeversicherungsvertrages mit einem privaten Versicherungsunternehmen und nach beamtenrechtlichen Vorschriften werden höchstens im gleichen vorgenannten Umfang angerechnet.

Blinden Menschen kann auch eine **einkommens- und vermögensabhängige Blindenhilfe nach § 72 SGB XII** in Höhe von mtl. **880,28 €** (bei Heimunterbringung: mtl. 440,90 € =*halber Grundbetrag*), für Minderjährige **440,90 €** (bei Heimunterbringung: mtl. 220,45 €) zustehen. Die Landesblindenhilfe ist in voller Höhe auf diese Leistung anzurechnen. Der Differenzbetrag in Höhe von **bis zu 470,28 € (bei Minderjährigen: bis zu 235,90 €)** kann als „aufstockende“ Blindenhilfe nach § 72 SGB XII neben der Landesblindenhilfe beantragt werden.

Blindenhilfe nach § 72 SGB XII als aufstockende Leistung beginnt ab dem Tag des Antrags-
eingangs bzw. frühestens ab dem Tag des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen.

Blindenhilfe nach § 72 SGB XII ist einkommens- und vermögensabhängig und kann nur gewährt werden, solange und soweit die Grundvoraussetzungen für die Blindenhilfe erfüllt sind und die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Hilfeempfängers sowie sonstiger in die Berechnung einbezogener Personen (z.B. Ehegatte, Lebenspartner, Kinder, Eltern usw.) die Leistung rechtfertigen, weil eine Bedürftigkeit im Sinne des SGB XII vorliegt.

Bei der Berechnung der aufstockenden Blindenhilfe sind die Einkommensgrenzen nach dem SGB XII und individuelle Freibeträge aller in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung ist außerdem eine Vermögensgrenze aller in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen zu berücksichtigen. Für den blinden Menschen beläuft sich dieser Vermögensschonbetrag auf 10.000,00 € zuzüglich weiterer Vermögensfreibeträge für im Haushalt des blinden Menschen lebende Personen (z.B. bei Haushaltsgemeinschaft für den Ehegatten, Lebenspartner: 10.000 €, für Unterhaltsberechtigte 500,00 €).

Zum anrechenbaren Gesamtvermögen im Sinne von SGB XII zählen insbesondere:

- alle Guthaben und Geldmittel, auch im Ausland (z.B. auf Girokonten, Sparbüchern, Festgelder, Sparverträge, Bausparguthaben, sonstige Sparanlagen, Rückkaufswerte von Lebensversicherungen usw.),
- alle Sachwerte, auch im Ausland (z.B. Grundstücke, nicht selbstbewohnte Hausgrundstücke oder Eigentumswohnungen, selbstbewohnte Hausgrundstücke/Eigentumswohnungen bei Überschreitung der Angemessenheitsgrenze, Aktien, Wertpapiere, Anteile an Aktienfonds, Pfand- und Schatzbriefe, Geschäftsanteile, sonstiges Sachvermögen, usw.)
- alle Forderungen, auch im Ausland (z.B. Ansprüche aus Erbgemeinschaften, vertragliche Ansprüche, Rückforderungsansprüche aus Schenkungen, usw.)
- Übersteigt das Gesamteinkommen die Einkommensgrenze oder das verwertbare und einzusetzende Gesamtvermögen den Vermögensschonbetrag, liegt keine Bedürftigkeit im Sinne des SGB XII vor. Blindenhilfe nach SGB XII kann in diesem Falle nicht gewährt werden.

Die Gewährung der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII kann im Falle der Einkommens- und Vermögensüberschreitung jederzeit eingestellt werden.

Leistungen der gesetzlichen und privaten Pflegeversicherung bei häuslicher Pflege sind auf die Blindenhilfe nach § 72 SGB XII wie folgt anzurechnen:

bei Bezug des Pflegegeldes des Pflegegrades 2:

50 % des Pflegegeldes des Pflegegrades 2 (= 347 €):

Anrechnungsbetrag: **173,50 €**, Zahlbetrag: **456,40 €** (= 880,28 € - 173,50 € - 250,38 €)

bei Minderjährigen: **173,50 €**, Zahlbetrag: **142,21 €** (= 440,90 € - 173,50 € - 125,19 €)

bei Bezug des Pflegegeldes der Pflegegrade 3, 4 oder 5

40 % des Pflegegeldes des Pflegegrades 3 (= 599 €):

Anrechnungsbetrag: **239,60 €** Zahlbetrag: **428,35 €** (= 880,28 € - 239,60 € - 212,33 €)

bei Minderjährigen: **220,45 €** Zahlbetrag: **114,29 €** (= 440,90 € - 220,81 € - 106,16 €)

Über die gesetzlich vorgesehene jährliche Anpassung der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII erfolgt keine gesonderte Mitteilung.

Rückzahlung:

Werden Leistungen, die auf die Blindenhilfe anzurechnen sind, nachgezahlt, so hat der Blinde die überzahlten Beträge der Blindenhilfe zurückzuerstatten. Die Anrechnung erfolgt rückwirkend. Im Falle des Todes des Leistungsempfängers sind seine Erben als Gesamtschuldner zur Rückzahlung verpflichtet.

Die zu Unrecht gewährte Blindenhilfe wird nach § 50 SGB X zurückgefordert. Überzahlte Beträge sind anzurechnen oder einzuziehen.

Die Landesblindenhilfe und Blindenhilfe nach § 72 SGB XII können nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden und sind als höchstpersönlicher Anspruch auf eine zweckgebundene Leistung auch nicht vererblich. Regelungen der Sonderrechtsnachfolge nach § 56 SGB I gelten nicht.

Mitwirkungs- bzw. Mitteilungspflichten:

Der Blinde bzw. sein gesetzlicher Vertreter haben jede Änderung der Tatsachen, die für die Gewährung der Landesblindenhilfe bzw. der aufstockenden Blindenhilfe nach § 72 SGB XII maßgebend sind und diese die Leistungshöhe ändern oder durch die Anrechnung die Leistungshöhe mindern oder die Leistung hierdurch insgesamt nicht mehr zusteht, unverzüglich dem Landratsamt Esslingen mitzuteilen, insbesondere bei

- Änderungen der Sehfähigkeit (z.B. durch Behandlung oder Operation),
- Eintritt von erheblicher Pflegebedürftigkeit (z.B. bei Bettlägerigkeit, örtlicher oder zeitlicher Desorientierung, usw.),
- Gewährungen von Leistungen der Pflegeversicherung (Einstufung durch die Krankenkasse / Pflegekasse) oder Änderungen der Pflegestufe
- Aufnahme in ein Heim oder sonstige Einrichtung, Krankenhausaufenthalte (bitte Aufenthaltsdauer angeben),
- Übernahme von Einrichtungskosten – auch teilweise – durch einen öffentlich-rechtlichen Leistungsträger (z.B. Sozialamt oder Pflege- bzw. Krankenkasse),
- Ansprüchen oder Bewilligungen anderer Leistungsträger, die dem gleichen Zweck wie die Blindenhilfe dienen, z.B. Pflegegelder/Pflegeleistungen aller Art, Begleichung von Schadensersatzansprüchen, Versicherungsleistungen, alle ausländische Leistungen im Zusammenhang mit der Sehbehinderung usw.,
- Ansprüchen oder Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), Infektionsschutzgesetz (IfSG), Opferentschädigungsgesetz (OEG), Soldatenversorgungsgesetz (SVG), Zivildienstgesetz (ZDG), Häftlingsentschädigungsgesetz (HHG), Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (SER) und ähnlichen entschädigungsrechtlichen Regelungen,
- Änderungen des Familienstandes (z.B. Heirat) bzw. in den persönlichen Verhältnissen,
- Wohnsitzänderung, Aufenthalt außerhalb von Baden-Württemberg von länger als drei Monaten im Jahr (Abwesenheit des blinden Menschen von seinem Wohnsitz in Baden-Württemberg bei längerem Aufenthalt im Ausland oder in einem anderen Bundesland),
- gerichtlich angeordnetem Freiheitsentzug jeder Art.

Bei Blindenhilfe nach § 72 SGB XII besteht darüber hinaus vollständige Auskunftspflicht zu

- Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnissen (alle inländische und ausländische Einnahme- und Vermögenszuflüsse, auch Erbschaftsansprüche, Zahlungen von gesetzlichen und privaten Versicherungen, sonstige Renten und Entschädigungen, inländische und ausländische Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Investitionen, Beteiligungen, Wertpapieren und Kapitalanlagen; ebenso Aufnahme einer beruflichen (auch freiberuflichen bzw. selbständigen) Tätigkeit, Kosten der Unterkunft, usw.). Auch ohne Aufforderung des Landratsamtes müssen spätere Änderungen hierzu umgehend mitgeteilt werden. Entsprechende Belege und Nachweise sollten dem Antrag gleich beigelegt werden.

Bei vorsätzlichen Verstößen gegen die obliegende Mitteilungsverpflichtung kann die Landesblindenhilfe und die Blindenhilfe nach § 72 SGB XII gekürzt oder entzogen werden.

Amt für besondere Hilfen
SG 332 - Schwerbehindertenausweise